

Zuwendungsvertrag

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,

vertreten durch den Landrat,
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsgeber (ZG) -

und dem

1. Luckenwalder Sportclub e. V. ,

vertreten durch den Präsidenten,
Sportkomplex Mozartstraße
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsempfänger (ZE) -

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

§ 1 Rechtgrundlage

- (1) Grundlage für den Abschluss dieses Zuwendungsvertrages sind § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg i. V. m. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 44 der Haushaltsordnung des Landes Brandenburg (Landeshaushaltsordnung - LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hiernach fördert der ZG nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft. Er gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg i. V. m. dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vertragsgegenstand, zuwendungsfähige Kosten

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung bzw. Absicherung der Wettkämpfe der 1. Bundesliga im Ringen.
- (2) Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen:
 - Mietkosten/Leihgebühren
 - Organisationskosten (wie medizinische Betreuung, Versicherung)
 - Kampf-, Schiedsrichter- und Helferkosten (lt. Fachverbandsordnung)
 - Fahrtkosten zu den Wettkämpfen¹
 - Start- und Meldegebühren
- (3) Nicht gefördert werden Kosten, die durch Vereinswechsel der Sportler anfallen.

§ 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der ZE legt dem ZG bis zum 31.11. des laufenden Jahres einen Veranstaltungs- sowie Finanzierungsplan für die Folgejahre mit Erläuterungen der Einnahmen- und Ausgabenpositionen vor. Im Finanzierungsplan sollen regelmäßig nur die zuwendungsfähigen Ausgaben dargestellt werden. Soweit der ZE zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soll dies bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt werden.
- (2) Der ZE hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsvertrages sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des ZG zulässig.
- (3) Der ZE stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck soll sich der Zuwendungsempfänger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (empfohlen alle 5 Jahre) von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend § 30 a Abs. 1, Ziffer 2, Buchstabe a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen.
- (4) Der ZE verpflichtet sich auf die finanzielle Beteiligung durch den Landkreis Teltow-Fläming hinzuweisen. In Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen - auch digitalen - Veröffentlichungen ist auf die finanzielle Unterstützung durch den Landkreis Teltow-Fläming hinzuweisen. Dabei ist der Leitfaden zum Erscheinungsbild des Landkreises Teltow-Fläming „Corporate Design“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung maßgebend.
Alle Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, sind mit dem ZG abzustimmen.

§ 4 Pflichten des Zuwendungsgebers

- (1) Der ZG gewährt dem ZE zur Finanzierung des Vertragsgegenstandes jährlich eine Zuwendung in Höhe von
20 000 Euro
(in Worten: Zwanzigtausend Euro).

¹ Die Anerkennung der Fahrtkosten erfolgt nach Bundesreisekostengesetz. Die Entschädigung wird nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz gewährt.

- (2) Der Zuschuss erfolgt im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- (3) Der ZG überweist die Zuwendung dem ZE zum 31.07. des laufenden Jahres auf das Konto:

Kreditinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Bankleitzahl:	1605 0000
Kontonummer:	363 3022 316

§ 5 Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in § 2 genannten Kosten verwendet werden. Grundsätzlich können nur die im Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- (2) Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist der ZG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.
- (4) Soweit im Zuwendungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der jeweiligen aktuellen Fassung. Sie sind Bestandteil des Vertrages und unbedingt zu beachten.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks dem ZG nachzuweisen. Dafür ist der Vordruck (Anlage 2) zu verwenden.
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage von Originalbelegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den ZG.
- (4) Der ZG hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der ZE die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Der ZG hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).
- (5) Das Prüfrecht durch das Rechnungsprüfungsamt des ZG bleibt unberührt.

§ 7 Rückzahlung

- (1) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
 - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
 - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (2) Der ZE verpflichtet sich, die Zuwendungen unverzüglich dem ZG zu erstatten.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Zuwendungsvertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Der Bewilligungszeitraum umfasst jeweils den Zeitraum 01.01. bis 31.12.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf dieses Vertrages Vertragsverhandlungen für den Zeitraum des folgenden Jahres zu führen.
- (3) Für den Fall, dass der Vertrag nicht fortgesetzt wird, hat der ZE innerhalb von sechs Monaten die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen. Die nicht verbrauchte Zuwendung ist vom ZE zurückzuzahlen.
- (4) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Der Zuwendungsvertrag kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund fristlos analog der Bestimmungen des BGB gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
Wichtige Gründe können sein:
 - wenn der ZE nicht mehr an den Wettkämpfen der 1. Bundesliga im Ringen teilnimmt oder
 - wenn durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming die Haushaltsmittel zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr oder nicht mehr in der Höhe des vereinbarten Betrages zur Verfügung stehen
 - wenn die Sportförderung entsprechend der Sportförderrichtlinie durch Beschluss des Kreistages nicht mehr fortgesetzt wird.
- (7) Wird der Vertrag gekündigt, so hat der ZE innerhalb von sechs Monaten die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zu erstatten.
- (8) Wird die Zuwendung entgegen dem in § 2 festgelegten Zweck verwendet oder verletzt der ZE grob fahrlässig andere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, fordert der ZG den ZE schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen auf. Kommt der ZE seinen vertraglichen Verpflichtungen dennoch nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Zuwendung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen vollständig zu erstatten.
- (9) Wird der Erstattungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt, kann der ZG Zinsansprüche gemäß ANBest-P Nr. 8.3 geltend machen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als teilweise oder ganz unwirksam erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die beider Interessen gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Es besteht zwischen den Vertragspartnern ferner Einvernehmen darüber, dass

- mit der jährlichen Zuwendung alle anfallenden Kosten des ZE abgegolten sind. Eventuelle Defizite am Ende des Rechnungsjahres bzw. entstandene Mehraufwendungen werden vom ZG nicht ausgeglichen, da es sich um eine Festbetragszuwendung handelt;
- die Gewährung der Zuwendung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt steht, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen und aus der gewährten Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.

Für den Zuwendungsgeber
Luckenwalde,

den _____

Landkreis Teltow-Fläming
Landrat

Landkreis Teltow-Fläming
1. Beigeordnete

Für den Zuwendungsempfänger
Luckenwalde

den _____

1. Luckenwalder Sportverein
Präsident

Anlagen: 1 Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“
2 Vordruck „Verwendungsnachweis“